

## Rückerstattungskonditionen bei physiotherapeutischen Leistungen von OKP-Physiotherapeuten **ohne EMR-Anerkennung** über die Zusatzversicherung

### **CONCORDIA FL**

Die Leistungen der Physiotherapie sind in Art. 57 Abs. 1 der Krankenversicherungsverordnung (KVV) umschrieben. Sind die gesetzlichen Vorgaben erfüllt, müssen die Kosten für die Behandlung bei einem Physiotherapeuten aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (**OKP**) übernommen werden. Eine Kostenübernahme im Rahmen einer Zusatzversicherung ist daher nicht möglich bzw. nicht vorgesehen.

Erbringt ein Physiotherapeut eine Behandlung gemäss seinem gesetzlichen Leistungskatalog, welche jedoch nicht die gesetzlichen Voraussetzungen zur Kostenübernahme aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung erfüllt (keine Arztverordnung), kann ein Versicherter der CONCORDIA unter folgenden Voraussetzungen einen Leistungsanspruch bei uns stellen:

- Bereits vorhandene **Zusatzversicherung NATURA / NATURA Plus** (Ein Abschluss einer Zusatzversicherung ist im Falle einer bereits geplanten Behandlung nicht mehr möglich)
- Anerkannter / zugelassener Physiotherapeut in Liechtenstein
- Die gewählte Therapiemethode entspricht dem zugelassenen Leistungskatalog eines Physiotherapeuten (z.B. Klassische Massage, Lymphdrainage) und ist von der CONCORDIA als Therapiemethode aus der Zusatzversicherung NATURA / NATURA Plus anerkannt
- Die Behandlung erfolgt aufgrund einer Krankheit / Unfall. Präventionsleistungen werden nicht vergütet

Die Rückvergütung ist abhängig von der gewählten Zusatzversicherungsvariante und beträgt 75% bis maximal CHF 1'500 bzw. CHF 2'000 pro Kalenderjahr. In welchem Umfang der Kunde noch einen Rückvergütungsanspruch hat, muss vom Kunden im Einzelfall geprüft bzw. allenfalls mit uns abgeklärt werden. Eine zusätzliche EMR Anerkennung des Physiotherapeuten ist bei Vorliegen der obigen Bedingungen nicht nötig.

Möchte ein Physiotherapeut alternativmedizinische Behandlungen anbieten, welche nicht dem zugelassenen OKP Leistungskatalog entsprechen (z.B. Homöopathie, Ausleitende Verfahren, Naturheilkundliche Praktiken, Osteopathie usw.) ist weiterhin zwingend eine EMR Anerkennung des Therapeuten nötig.

Diese Regelung gilt bis auf weiteres und kann jederzeit - mit entsprechender Vorinformation an den PVFL - von Seiten der CONCORDIA angepasst werden.

### **FKB**

Aus der Zusatzversicherung Plus beteiligt sich die FKB mit 75% zu einem maximalen Stundenansatz von CHF 120.— (Rückerstattung von max. CHF 90.— pro Stunde) bis maximal CHF 2000.— pro Kalenderjahr.

## **SWICA FL**

Bei anerkannten Therapeuten vergütet SWICA bei der Leistungserbringung im Rahmen der Versicherung COMPLETEA TOP maximal 80 Franken pro Stunde. Für komplementärmedizinische Therapiebehandlungen erhebt SWICA, gemäss Versicherungsbedingungen (AVB) und Zusatzbedingungen (ZB) zu COMPLETEA TOP, für erwachsene Versicherte eine Franchise von 600 Franken (Kinder 0 Franken) und für alle Versicherten zusätzlich einen Selbstbehalt von 10 Prozent (maximal 700 Franken für Erwachsene bzw. 350 Franken für Kinder). Eine in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung bereits erbrachte Kostenbeteiligung wird angerechnet.

SWICA führt ein Verzeichnis der anerkannten Therapeuten: [www.swica.ch/therapie](http://www.swica.ch/therapie). Deshalb soll man sich zuerst im SWICA-Therapeutenverzeichnis eintragen lassen.